

21
17

Amtsblatt

Mittwoch,
24. Mai 2017

Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. Ergebnis	842
Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. Ergebnisse	842

Gesetzsammlung

Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigerungsverordnung). Inkrafttreten	843
Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Nachtrag	844
Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch vom 14. März 2017	848

Departemente

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung	855
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	856
Rechtsberatung	864
Berufs- und Weiterbildung	871
Baugesuche und Sonderbewilligungen	876
Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse SIN. 1. Auflage	878

Gemeinden

881

Verschiedene

Handelsregister	888
-----------------	-----



Kanton
Obwalden

Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. Ergebnis im Kanton Obwalden

Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG):

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige	in Betracht fallende			
Sarnen	7'322	3'929	28	65	3'836	2'012	1'824	53.66%
Kerns	4'490	2'297	17	26	2'254	997	1'257	51.16%
Sachseln	3'599	1'779	12	7	1'760	983	777	49.43%
Alpnach	4'165	1'865	67	22	1'776	883	893	44.78%
Giswil	2'709	1'172	11	19	1'142	549	593	43.26%
Lungern	1'582	758	11	8	739	348	391	47.91%
Engelberg	2'706	1'299	4	23	1'272	592	680	48.00%
Total: Obwalden	26'573	13'099	150	170	12'779	6'364	6'415	49.29%

In Prozenten 100 49.80 50.20

Auslandschweizer: 487

Gegen diese Abstimmung kann innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist eingeschrieben einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 77 f. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [SR 161.1]).

Sarnen, 24. Mai 2017

Staatskanzlei

Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. Ergebnisse

1. Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) vom 8. September 2016:

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige	in Betracht fallende			
Sarnen	7'203	3'896	98	56	3'742	1'310	2'432	54.09%
Kerns	4'390	2'298	45	23	2'230	676	1'554	52.35%
Sachseln	3'549	1'726	40	6	1'680	624	1'056	48.63%
Alpnach	4'122	1'801	25	21	1'755	560	1'195	43.69%
Giswil	2'671	1'130	17	24	1'089	303	786	42.31%
Lungern	1'527	743	29	8	706	255	451	48.66%
Engelberg	2'624	1'234	21	17	1'196	451	745	47.03%
Total: Kanton Obwalden	26'086	12'828	275	155	12'398	4'179	8'219	49.18%

In Prozenten 100 33.71 66.29

2. Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 1. Dezember 2016:

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige	in Betracht fallende			
Sarnen	7'203	3'914	88	62	3'764	1'738	2'026	54.34%
Kerns	4'390	2'301	41	23	2'237	855	1'382	52.41%
Sachseln	3'549	1'736	28	6	1'702	766	936	48.92%
Alpnach	4'122	1'803	23	22	1'758	739	1'019	43.74%
Giswil	2'671	1'144	12	23	1'109	395	714	42.83%
Lungern	1'527	743	26	8	709	251	458	48.66%
Engelberg	2'624	1'237	14	17	1'206	549	657	47.14%
Total: Kanton Obwalden	26'086	12'878	232	161	12'485	5'293	7'192	49.37%

In Prozenten

	100	42.39	57.61
--	-----	-------	-------

Gegen diese Abstimmung kann gemäss Art. 54 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs.1, 2 und 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sarnen, 24. Mai 2017

Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Bereinigungsverordnung). Inkrafttreten

Der Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 1. Dezember 2016 und die Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Bereinigungsverordnung) vom 26. Oktober 2016, treten – nachdem sie der Bund am 16. Februar 2017 vorbehaltlos genehmigt hat – am 1. Juni 2017 in Kraft.

Sarnen, 22. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Nachtrag vom 24. Oktober/21. November 2013

I.

Der Erlass GDB 410.4 (Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993) (Stand 1. November 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

Art. 6 Abs. 1

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- c. (*geändert*) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. (*neu*) das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Art. 12ter Abs. 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes¹⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes²⁾ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.

¹⁾ SR 173.32

²⁾ SR 173.110

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Art. 12ter Abs. 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Art. 12ter Abs. 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 1 000.– erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. *(neu)* die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. *(neu)* die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. *(neu)* die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. *(neu)* die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 3 000.– erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidungsgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (geändert), Abs. 10 (geändert), Abs. 11 (neu)

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD³⁾ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

³⁾ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)

² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵ Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴⁾ zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶ Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁴⁾ [SR 831.10](#)

⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Art. 12 erhoben.

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbot es wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

¹⁰ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern⁵⁾ sinngemäss Anwendung.

II.

Der Regierungsrat hat, gestützt auf Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 20. Oktober 1994 (OGS 1995, 39 = LB XXIII, 151 und OGS 2006, 21 = ABI 2006, 439), dem Nachtrag mit Beschluss vom 25. März 2014 zugestimmt. Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz hat mit Beschluss vom 12. Mai 2017 die Änderungen rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ BSG [152.04](#), BSG [152.040.1](#)

Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch

vom 14. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 953 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾ sowie Artikel 168i Absatz 3 und Artikel 168k Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) vom 30. April 1911³⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Organe und Sitz

¹ Mit der Führung des Grundbuchs und der damit zusammenhängenden Aufgaben ist das Grundbuchamt mit Sitz in Sarnen betraut. In Engelberg wird eine Aussenstelle geführt.

² Das Grundbuchamt wird von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter geführt.

Art. 2 Amtssprache

¹ Die Amtssprache ist Deutsch.

¹⁾ SR 210

²⁾ GDB 101.0

³⁾ GDB 210.1

2. Anlage und Führung des Grundbuchs

Art. 3 *Grundbuchführung*

¹ Das Grundbuch wird mittels Informatik nach den Bestimmungen der Grundbuchverordnung⁴⁾ geführt (informatisiertes Grundbuch).

Art. 4 *Verfügbarkeit der Grundbuchdaten*

¹ Die Grundbuchdaten können während der ordentlichen Öffnungszeiten beim Grundbuchamt eingesehen werden.

Art. 5 *Datenübernahme*

¹ Die Daten des Papiergrundbuchs werden laufend in das informatisierte Grundbuch übernommen und dort nachgeführt.

² Neue Grundstücke des kantonalen Grundbuches sind in das informatisierte Grundbuch einzutragen. Das gilt auch für Übertragungen auf neue Blätter gemäss Art. 24 der Grundbuchverordnung⁵⁾.

Art. 6 *Hilfsregister*

¹ Das Grundbuchamt kann neben dem Eigentümerregister und dem Gläubigerregister weitere Hilfsregister, wie insbesondere Verzeichnisse über die Adressen der berechtigten Personen, Strassenverzeichnisse oder Gebäuderegister, führen.

Art. 7 *Belege*

¹ Die Belege werden in Faszikeln oder in chronologischer Reihenfolge entsprechend der Ordnungsnummer des Tagebuchs aufbewahrt.

Art. 8 *Miteigentumsverhältnisse*

¹ Miteigentumsverhältnisse an gegenseitig überragenden Bauten oder an Bauwerken auf fremden Boden können als Dienstbarkeiten eingetragen werden.

⁴⁾ SR [211.432.1](#)

⁵⁾ SR [211.432.1](#)

Art. 9 Gesetzliche Grundpfandrechte

¹ Die gesetzlichen Pfandrechte werden gleich dargestellt wie die vertraglichen Pfandrechte.

Art. 10 Stichwortverzeichnis

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann ein Stichwortverzeichnis der Dienstbarkeiten und Grundlasten veröffentlichen.

Art. 11 Anzeigen

¹ Das Grundbuchamt zeigt der im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubigerin oder dem im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubiger die Handänderungen unter Angabe, ob die Grundpfandschuld von der Erwerberin oder dem Erwerber übernommen wird, an.

² Weitere Anzeigen haben gemäss der Spezialgesetzgebung zu erfolgen.

³ Sofern es sich im Einzelfall als sachgerecht erweist, kann das Grundbuchamt weitere Anzeigen vornehmen.

*Art. 12 Veröffentlichungen
a. Gegenstände*

¹ Die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken im Amtsblatt umfasst:

- a. die Veräusserin oder den Veräusserer sowie die Erwerberin oder den Erwerber mit Name oder Firma, Vornamen und Wohnort oder Sitz;
- b. die Grundstücknummer, die Art des Grundstücks und die Ortsbezeichnung;
- c. das oder die Gebäude;
- d. die Fläche;
- e. den Inhalt eines selbstständigen und dauernden Rechts;
- f. die Miteigentums- oder Wertquote.

² Nicht veröffentlicht wird der Erwerb durch Erbgang oder Güterrecht, der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten, wie insbesondere:

- a. der Erwerb von Strassenparzellen;
- b. Flächenarrondierungen bei der Erstellung öffentlicher Werke;

- c. der Erwerb von kleinen Grundstücken oder Grundstücksteilen bis 200 m² bei nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und bis 2 000 m² bei wald- und landwirtschaftlichen Grundstücken;
- d. der Erwerb von geringfügigen Miteigentumsanteilen und Gesamtbeteiligungen bis zu einem Zehntel des ganzen Grundstücks;
- e. der Erwerb von Stockwerkeinheiten für Garagenboxen, Bastelräume, Kellerabteile und dergleichen sowie geringfügige Wertquoten bis zu einer Erhöhung von einem Zehntel der bisherigen Quote.

Art. 13 b. Kosten

¹ Die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundstücken im Amtsblatt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pauschal Fr. 40.– pro Handänderung.

² Das Grundbuchamt stellt die Gebühr gemäss der Verordnung über die Grundbuchgebühren⁶⁾ als Auslage in Rechnung. Sie rechnet mit dem Amtsblatt quartalsweise ab.

3. Öffentliches Bereinigungsverfahren

Art. 14 Anordnung

¹ Der Regierungsrat ordnet auf Antrag des Grundbuchamts das öffentliche Bereinigungsverfahren an und bezeichnet das betroffene Gebiet sowie den sachlichen Umfang der Bereinigung. Er legt fest, innert welcher Frist das öffentliche Bereinigungsverfahren durchzuführen ist.

² Die Anordnung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens wird nach erfolgter Publikation im Amtsblatt auf allen Grundstücken im Bereinigungsperimeter angemerkt.

Art. 15 Durchführung

¹ Das Grundbuchamt überprüft innerhalb des Bereinigungsperimeters die Dienstbarkeiten sowie Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke im Bereinigungsperimeter und andere, von der Bereinigung betroffene Personen sind verpflichtet, dem Grundbuchamt sämtliche sachdienlichen Dokumente vorzulegen und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

⁶⁾ [GDB 213.61](#)

³ Das Grundbuchamt erstellt für jedes betroffene Grundstück ein bereinigtes Verzeichnis mit den bleibenden und zu löschenden Dienstbarkeiten sowie den Vor- und Anmerkungen. Es kann bei Bedarf, namentlich bei Dienstbarkeiten, die örtliche Lage einer Last und eines Rechts in einem Plan für das Grundbuch eintragen. Der Plan wird Bestandteil der Last und des Rechts.

Art. 16 Eröffnung des bereinigten Verzeichnisses

¹ Das Grundbuchamt eröffnet die bereinigten Verzeichnisse den berechtigten Personen durch Verfügung, sofern diese das bereinigte Verzeichnis nicht schriftlich genehmigt haben.

² Erweist sich eine schriftliche Eröffnung als unmöglich, ist die Verfügung im Amtsblatt zu publizieren.

Art. 17 Rechtsschutz

¹ Gegen die Verfügung des Grundbuchamts kann innert 20 Tagen beim Grundbuchamt Einsprache erhoben werden.

² Wird die Einsprache vom Grundbuchamt abgewiesen, so wird der betroffenen Person mitgeteilt, dass die Bereinigung vorgenommen wird, sofern nicht innert drei Monaten beim Zivilgericht auf Feststellung geklagt wird, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.

Art. 18 Vollzug

¹ Das Grundbuchamt vollzieht die rechtskräftigen Bereinigungen von Amtes wegen.

² Nach dem Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens löscht das Grundbuchamt die Anmerkung der Anordnung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens auf den betroffenen Grundstücken.

³ Der Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens und die Löschung der Anmerkung sind im Amtsblatt zu publizieren.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Papiergrundbuch*
 a. anwendbares Recht

¹ Für das Papiergrundbuch gelten sinngemäss die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen, soweit die Übergangsbestimmungen zu diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

Art. 20 *b. Sicherung*

¹ Das Grundbuchamt sichert das Papiergrundbuch periodisch auf unveränderbaren Bild- oder Datenträgern und lagert diese gemäss Weisung des Regierungsrates.

II.

Der Erlass GDB 213.412 (Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs vom 20. Mai 2003) (Stand 1. Juni 2003) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 168g des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911⁷⁾,

beschliesst:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden veranlasst die automatische Aufzeichnung der Abfragen gemäss Art. 30 Abs. 2 der Verordnung über das Grundbuch⁸⁾. Es meldet der Abteilung Grundbuch und Vermessung ausserordentliche Vorkommnisse und Feststellungen sofort und vernichtet die Aufzeichnungen nach Ablauf von fünf Jahren.

⁷⁾ GDB 210.1

⁸⁾ SR 211.432.1

III.

Der Erlass GDB 213.411 (Stichwortverzeichnis der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen mit Erläuterungen vom 9. Dezember 1986) (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

Der Erlass GDB 213.413 (Weisungen über die Errichtung und die Anmeldung von Schuldbriefen vom 5. Dezember 2006) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Bund⁹⁾ am 1. Juni 2017 in Kraft.

Sarnen, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁹⁾ Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 1. Mai 2017

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2017

Sauerbrut der Bienen.

Aufhebung der Sperrmassnahmen vom 15. September 2016

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde Alpnach OW

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der erwähnten Gemeinde wurde am 7. September 2016 die Sauerbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden angeordnet und ein Sperrgebiet verfügt.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei bösartiger Faulbrut bzw. Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 269 ff. bzw. Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker in den Sperrgebieten erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist. Die Nachkontrolle im Frühjahr 2017 ergab einen negativen Befund.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Die verfügten Sperrmassnahmen über die Bienenstände auf dem Gebiet der *Gemeinde Alpnach OW* werden aufgehoben.
2. Jeder Verdacht von bösartiger Faulbrut oder Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Brunnen, 22. Mai 2017

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO)

vom 22. Oktober 2015

Gestützt auf Art. 12ter der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV) beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹Diese Verordnung regelt den Betrieb und den Inhalt des Registers über die Gesundheitsfachpersonen (NAREG) sowie die Modalitäten der Bearbeitung der im Register enthaltenen Daten.

²Das NAREG enthält Daten zu Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäss dem Anhang zu Art. 12ter Absatz 1 IKV.

Art. 2 *Betrieb des NAREG*

¹Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) führt den administrativen Betrieb des NAREG im Auftrag der GDK.

²Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern.

³Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG.

2. Abschnitt: Datenlieferung

Art. 3 *Mitteilungspflicht*

¹Die Mitteilung der im NAREG einzutragenden Daten erfolgt entweder durch Lieferung an das SRK oder in der Weise, dass die Daten von der zur Mitteilung verpflichteten Stelle direkt ins NAREG eingetragen werden.

²Die mit der Bearbeitung von Daten im Sinne von Artikel 12ter Absatz 5 Satz 1 IKV betrauten Personen erhalten die jeweils erforderlichen Benutzerrechte und Initialpasswörter.

Art. 4 *Ausbildungsabschlüsse*

¹Erteilte bzw. anerkannte oder gemäss BGMD¹ nachgeprüfte Ausbildungsabschlüsse werden von den zuständigen Stellen unverzüglich dem SRK mitgeteilt, das diese Daten im NAREG einträgt (Artikel 12ter Absatz 6 Satz 1 IKV).

²Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

- a. Name, Vorname(n)
- b. Früherer Name
- c. Geburtsdatum
- d. Geschlecht
- e. Korrespondenzsprache
- f. Heimatort(e)
- g. Nationalität(en)
- h. Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum, Ort und Land der Erteilung
- i. Anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum, Ort und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung
- j. Datum der Registrierung und Registrierungsnummer
- k. Sterbedatum

Art. 5 *Daten zur Berufsausübung*

Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Artikel 12ter Absatz 6 Satz 2 IKV):

- a. den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton)
- b. das Datum einer allfälligen Befristung der Berufsausübungsbewilligung
- c. den Bewilligungsstatus (erteilt, eingeschränkt, verweigert, entzogen, abgemeldet) mit dem entsprechenden Datum
- d. die Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse

¹ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen v. 14.12.2012, SR 935.01

- e. das Datum der Praxis- bzw. Betriebsöffnung sowie der Praxis- bzw. Betriebsaufgabe (fakultativ)
- f. vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung der Auflagen oder Einschränkungen
- g. ob und in welchem Kanton zu einer Person besonders schützenswerte Daten vorliegen gem. Artikel 12ter Absatz 7 Satz 2 IKV
- h. den Vermerk „gelöscht“ gemäss Artikel 12ter Absatz 9 Satz 4 IKV
- i. Dienstleistungserbringende, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen:

–Meldekantone und –datum und Kalenderjahr

–Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (fakultativ)

–Praxis- bzw. Betriebsadresse

Art. 6 AHV-Versichertennummer

¹Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) überträgt die AHVN13 in das NAREG.

²Die Einzelheiten der Datenlieferung werden in einer Vereinbarung festgehalten.

Art. 7 Global Location Number

Die Firma HCI Solutions² überträgt die GLN (eindeutige Identifikationsnummer) im Auftrag der Stiftung Refdata Zug³ in das NAREG.

Art. 8 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) überträgt die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in das NAREG.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten

Art. 9 Datenbearbeitung

¹Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten stellen sicher, dass nur richtige und vollständig nachgeführte Daten in das NAREG eingetragen oder der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

² Bis 31.12.2015 E-mediat

³ Unabhängige Stiftung zur Referenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Personen und Institutionen

²Die Datenlieferantinnen und -lieferanten, die Daten in das NAREG eintragen oder übertragen, sind für die Mutation dieser Daten verantwortlich.

³Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten müssen Mutationsanträge von Dritten auf ihre Richtigkeit überprüfen.

⁴Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Art. 1 Absatz 1 teilen der für die Eintragung der entsprechenden Daten zuständigen Stelle falsche oder fehlende Angaben durch Mutationsantrag mit.

⁵Jede Mutation ist durch das SRK zu protokollieren.

Art. 10 Löschung und Entfernung von Eintragungen im NAREG

¹Eintragungen im NAREG werden gemäss Art. 12ter Absatz 9 IKV gelöscht, entfernt und anonymisiert.

²Das SRK trifft die notwendigen Massnahmen, um die fristgerechte Löschung und Entfernung der Daten sicherzustellen.

4. Abschnitt: Datenbekanntgabe

Art. 11 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

¹Öffentlich zugänglich sind:

1. Daten gemäss Art. 4 Absatz 2
2. Daten gemäss Art. 5 Bst. a. – e., i.
3. Daten gemäss Art. 7
4. Daten gemäss Art. 8.

Sie werden entweder in einem Abrufverfahren (Internet) oder auf Anfrage bekanntgegeben.

²Die Daten gem. Art. 4 Absatz 2 Bst. c., e., f., k. einschliesslich der Erteilungsort gem. Bst. h. und i., die Daten gemäss Art. 5 Bst. e., Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (Bst. i.) sowie die E-Mail-Adresse (Bst. d.) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Art. 12 Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten

¹Daten zu Art. 5 Bst. f., g. und h. stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

²Das SRK erteilt den betroffenen Gesundheitsfachpersonen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die zu ihrer Person im NAREG eingetragenen besonders schützenswerten Daten.

Art. 13 Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer

Die AHV-Versichertennummer steht nur dem SRK sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision der IKV in Kraft.

Bern, den 22. Oktober 2015

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Regierungsrat Philippe Perrenoud

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Beschluss

vom 2. Juni 2016

über die Änderung der Gebührenverordnung der GDK

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

In Erwägung :

Die Gebührenverordnung der GDK regelt u.a. die Gebühren, die die Rekurskommission EDK/GDK für Entscheide über Beschwerden gegen die Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission erheben kann. Gemäss Art. 2 Absatz 1 Ziffer 4. der Gebührenverordnung beträgt die nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessende Gebühr für Entscheide der Rekurskommission CHF 1000.- und kann bei sehr aufwändigen Beschwerdeverfahren auf höchstens CHF 2000.- erhöht werden. Diese Gebühr hat die GDK im Mai 2009 festgelegt, sie wurde seitdem nicht erhöht. Es hat sich gezeigt, dass diese Gebühr die Kosten der Beschwerdeentscheide der Abteilung Gesundheitsberufe bei Weitem nicht abdeckt. So hat eine Analyse der Abrechnungen der Verfahren ergeben, dass zwei Drittel der Fälle bei einem vertraglich mit dem juristisch ausgebildeten Richter vereinbarten Stundenansatz von CHF 200.- der GDK annähernd das doppelte bis 3-fache der im Regelfall höchstens ansetzungsfähigen Gebühren (CHF 1000.-) verursachten. Die aufgezeigten Kosten rechtfertigen es, die regelmässig für einen Beschwerdeentscheid zu erhebende Gebühr auf CHF 1'500.- zu erhöhen. Um auch Fällen Rechnung tragen zu können, die einen aussergewöhnlichen Zeitaufwand erfordern, wird eine Erhöhung der Entscheidgebühr im Einzelfall auf höchstens CHF 3000.- zugelassen. Beide Gebührenansätze erweisen sich auch im Vergleich zu den entsprechenden Gebührenansät-

zen des Bundesverwaltungsgerichts¹ als angemessen. Da die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV), mit der der Gebührenrahmen für Beschwerdeentscheide der Rekurskommission² auf maximal CHF 3000.- erhöht wurde, noch nicht in Kraft ist, kann die hierauf gestützte Änderung der Gebührenverordnung erst zusammen mit dieser Revision in Kraft treten.

beschliesst

Art. 1

Die Gebührenverordnung vom 6. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Absatz 1 wird:
 - in Ziffer 4.a. „CHF 1'000.-“ durch „CHF 1'500.-“ ersetzt
 - in Ziffer 4.b. „CHF 2'000.-“ durch „CHF 3'000.-“ ersetzt.
2. Art. 4 erhält folgende Fassung: „Die Änderung vom 2. Juni 2016 tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) in Kraft.“

Art. 2

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Art. 3

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 9 Absatz 2 IKV in den kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN

Der Vorstand

Bern, 2. Juni 2016

Der Präsident
Philippe Perrenoud
Regierungsrat

Der Zentralsekretär
Michael Jordi

¹ Art. 3 Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht SR 173.320.2

² Art. 12 Absatz 3 IKV

Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

vom 6. Juli 2006

mit Änderung vom 2. Juni 2016

Gestützt auf Artikel 12 und Art. 12ter der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹ (IKV) und Art. 13 der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (Verordnung Ausland) vom 22. November 2012² beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 Geltungsbereich³

¹Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register.

²Die vorliegende Verordnung regelt ausserdem die Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie und der Rekurskommission⁴ im Zusammenhang mit dem Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU⁵, insbesondere mit der Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen gemäss der Verordnung Ausland der GDK⁶.

³Ferner regelt sie die Gebühren, die die Rekurskommission für Entscheide über Beschwerden gegen die Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission erheben kann.

¹http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Bildung/Rechtsgrundlagen/Vereinb_d.pdf

² Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013.

³ Art. 1 geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 1.7.2010

⁴ Art. 10 Abs. 2 IKV

⁵ SR 0.142.112.681

⁶ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013

Art. 2 *Gebührenansätze*

¹Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Gebühr für das Erfassen der Personendaten und der Angaben zum Diplom | CHF 70.- bis 130.- |
| 2. Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Register | CHF 90.- bis 130.- |
| 3. a. Gebühr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation sowie für die Nachprüfung der Qualifikation von Dienstleistungserbringenden gemäss Art. 8 VO Ausland je ⁷ | CHF 400.- |
| b. Ist die Prüfung des Anerkennungsgesuchs bzw. die Nachprüfung der Qualifikation ⁸ sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf je ⁹ | CHF 1'000.- |
| 4. a. ¹⁰ Entscheide der Rekurskommission betreffend ausländische Berufsqualifikationen ¹¹ und gemäss Art. 24 des Reglements für die interkantonale Prüfung in Osteopathie | CHF 1'500.- ¹² |
| b. Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwändig, kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf | CHF 3'000.- ¹³ |
| 5. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen an Personen mit einer schweizerischen Berufsqualifikation ¹⁴ , die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen | CHF 100.- |
| 6. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand | CHF 100.- bis 300.- |

²Die Gebühren gemäss Ziffer 1¹⁵, 2¹⁶, 3a und 5 sind im Voraus zu entrichten.

³Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

⁷ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7. 3.2013

⁸ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013

⁹ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013

¹⁰ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 14.5.2009

¹¹ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013

¹² Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 2.6.2016

¹³ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 2.6.2016

¹⁴ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 7.3.2013

¹⁵ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 1.7.2010

¹⁶ Geändert durch Beschluss des Vorstands vom 1.7.2010

Art. 3 *Gebührenerlass*

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung der Gebühr zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 *In-Kraft-Treten*¹⁷

Die Änderung vom 2. Juni 2016 tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV) in Kraft.

Bern, 2. Juni 2016

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Philippe Perrenoud

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

¹⁷ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 2.6.2016

Sicherheits- und Justizdepartement

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltsverbandes im Kanton Obwalden:

lic.iur. Peter Müller-von Flüe, Rechtsanwalt und Notar, Müller Scheuber Advokatur & Notariat, Brünigstrasse 164, 6060 Sarnen, Telefon 041 662 25 12, Fax 041 662 48 23.

Beratung: Donnerstag, 1. Juni 2017, 14.00–18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 24. Mai 2017

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

<i>Gesellschaft:</i>	<i>Licence Keepers AG (CHE-109.891.470), Flüelistrasse 13, 6064 Kerns</i>
<i>Liquidationseröffnung:</i>	24. August 2016
<i>Liquidationseinstellung:</i>	16. Mai 2017
<i>Frist:</i>	5. Juni 2017
<i>Kostenvorschuss:</i>	CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 24. Mai 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

<i>Gesellschaft:</i>	<i>Connect Advisory GmbH (CHE-308.217.473), Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf</i>
<i>Liquidationseröffnung:</i>	24. August 2016
<i>Liquidationseinstellung:</i>	16. Mai 2017
<i>Frist:</i>	5. Juni 2017
<i>Kostenvorschuss:</i>	CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 24. Mai 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Liquidationseröffnung und Einstellung mangels Aktiven

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 10. Juni 2016 verstorbenen *Marco André Troxler sel.*, geboren am 5. Januar 1983, von Willisau Stadt, wohnhaft gewesen in 6074 Giswil, Industriestrasse 48, ist mit Entscheid vom 22. September 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Entscheid vom 16. Mai 2017 des gleichen Richters mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Innert gleicher Frist sind allfällige Abtretungsbegehren nach Art. 230a Abs. 1 SchKG einzureichen.

Sarnen, 24. Mai 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Liquidationseröffnung und Einstellung mangels Aktiven

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 19. April 2016 verstorbenen *Johann Franz Michel sel.*, geboren am 27. April 1945, von Kerns OW, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Chlewigenring 48, ist mit Entscheid vom 28. Juni 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Entscheid vom 16. Mai 2017 des gleichen Richters mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Innert gleicher Frist sind allfällige Abtretungsbegehren nach Art. 230a Abs. 1 SchKG einzureichen.

Sarnen, 24. Mai 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage öffentliches Inventar

Das öffentliche Inventar über den Nachlass von *Knab Heinz sel.*, geboren am 3. August 1931, von Niederdorf BL, wohnhaft gewesen in 6062 Wilen (Sarnen), Oberwilerstrasse 22, gestorben am 17. Februar 2017, liegt bis 26. Juni 2017 im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB den Beteiligten beim Konkursamt Obwalden zur Einsicht auf.

Sarnen, 24. Mai 2017

**Betreibung und Konkurs
Inventurbehörde im Öffentlichen Inventar**

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 17/043)

Der Firma *data-repairs GmbH, Batzenhofstrasse 3, 6060 Sarnen*, wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen sie ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Die Vorladung konnte der Firma bisher nicht zugestellt werden. Die Vorladung kann bis am Montag, 12. Juni 2017 bei der Schlichtungsbehörde Obwalden nach telefonischer Voranmeldung abgeholt werden. Wird die Vorladung innert Frist nicht abgeholt, gilt sie mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 23. Mai 2017

Präsident Schlichtungsbehörde

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Sagen, Mythen und Legenden in Obwalden

30. April bis 30. November 2017, Mittwoch bis Sonntag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Geschichten von unerlösten armen Seelen, vom grausamen Vogt Landenberg und vom Heiligen Bruder Klaus sind in der lokalen Erzähltradition fest verankert und in Sagensammlungen festgehalten. Auch heute kursieren in Zeitungen und im Internet neue sagenhafte Geschichten und verbreiten sich rasend schnell in der ganzen Welt.

Gestempelt und versandt

30. April bis 16. Juli 2017, Mittwoch bis Sonntag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Zum 600. Geburtstag von Bruder Klaus gibt die Post eine neue Briefmarke heraus. Die Obwaldner Philatelisten präsentieren diese und die bisher erschienenen Bruder Klausen Marken sowie eine Auswahl von Ansichtskarten mit Bezug zum Nationalheiligen im Historischen Museum.

Weitere Informationen: www.museum-obwalden.ch

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr
Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)
Kosten: keine Kosten
Anmeldung: nicht erforderlich

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Datum: Dienstag, 30. Mai 2017

Genossenschaft KISS OW Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschrift

KISS-Treff

Für alle Interessierten, die sich über KISS, Aktuelles und Spannendes austauschen und vernetzen möchten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Datum: Montag, 29. Mai 2017
Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr
Ort: Jugendbox Sarnen, Marktstrasse 3A Sarnen

Familientreff Giswil

Abendliches Stilltreffen, La Leche League

Austausch für stillende Mütter mit Babys und Interessierte bei Stillberaterin Daniela Halter.

Datum: Montag, 29. Mai 2017
Zeit: 20.00 bis 22.00 Uhr
Ort: Schribersmattweg 25, 6074 Giswil

Frauengemeinschaft Giswil

Gottesdienst für verwitwete und alleinstehende Frauen und Männer

Datum: Freitag, 2. Juni 2017

Zeit: 8.00 Uhr

Ort: Kapelle Kleinteil

Anschliessend gemeinsames Morgenessen in «Ediths Alpenrösli».

Freizeitzentrum Obwalden

Blumendekorationen mit Rosa Müller-Christen

Sie haben eine schöne Blumenvase oder eine alte Suppenschüssel. Wir machen ein Gerüst aus Astzweigen und gestalten eine schöne Dekoration, die sie immer wieder brauchen können.

Samstag, 27. Mai 2017 | 8.30 bis 11.30 Uhr | 1 mal | Fr. 40.–

Aktiv in den Morgen – Yoga mit Andrijana Andric

Kraftvolle und fliessende Bewegung/Die Körpermitte stabilisieren und die Bauch- und Rückenmuskulatur kräftigen! Yoga verbessert die Körperhaltung, Beweglichkeit, Koordination, Atmung, das Gleichgewicht und die Konzentration. Der gesamte Körper wird als Einheit – als Ganzes – wahrgenommen, bewegt und mobilisiert. Damit Sie entspannt und voller Energie in den Tag gehen!

Mittwoch, 31. Mai 2017 | 9.45 bis 10.45 Uhr | 6 mal | Fr. 90.–

Yoga 60 plus mit Andrijana Andric

Beweglich und stark im Alter/ Ja, natürlich ist Yoga auch für Menschen über 60 Jahre möglich! Durch sanfte aber wirkungsvolle Bewegungen stärken Sie Ihren Körper und bleiben aktiv im Alter. In diesem Kurs wird der Fokus besonders auf die Erhaltung der Mobilität sowie der Gleichgewichts- und Atemschiulung gelegt. Dieser Kurs richtet sich auch an Anfänger.

Mittwoch, 31. Mai 2017 | 8.30 bis 9.30 Uhr | 6 mal | Fr. 90.–

Atme besser, lebe leichter mit Beatrice Fischer-Walther

Qualicert – Krankenkasse anerkannter Kurs/Atmen bedeutet Leben, Wohlbefinden und Harmonie. Geniessen Sie das Wechselspiel von Ein- und Ausatmen, von Spannung und Entspannung. Der Alltag wird konzentrierter, energiereicher, voller Freude. Durch spielerische Übungen im Sitzen, Stehen und Liegen lässt sich der Atem wieder ins Gleichgewicht bringen. Körper und Seele werden gestärkt, Haltung und Selbstsicherheit aufgebaut.

Donnerstag, 1. Juni 2017 | 8.30 bis 9.30 Uhr | 5 mal | Fr. 95.–

Pétanque für AnfängerInnen mit Marie Anna Vlach

Spiel mit den Kugeln – entspannt, erholsam/Boule ist wie Ferien in Südfrankreich... ein geselliger Spass an der frischen Luft, bei dem Jede und Jeder mitmachen kann, ob sportlich oder nicht. Lernen Sie die Grundregeln

und die Wurftechnik kennen – und los geht Ihr erstes Spiel (Kugeln stehen zur Verfügung).

Samstag, 10. Juni 2017 | 9.00 bis 11.00 Uhr | 2 mal | Fr. 60.–

Versteckte Gärten in Obwalden – Grossteil in Giswil mit Iris Erdenbrink-Fricke

Blumen, Kräuter und Gemüse in Harmonie/Besuch im Grossteil in Giswil, wo wir nicht nur Gemüse, Kräuter und Blumen ländlich und romantisch bei-
einander finden, sondern auch kulinarische Genüsse, welche liebevoll mit
grossem Kräuterwissen gezogen werden.

Mit kleinem Apéro. Eine gute Gelegenheit, sich mit Gartenfreunden auszu-
tauschen und Gleichgesinnte kennenzulernen.

Der Gartenbesuch findet bei jedem Wetter statt.

Samstag, 10. Juni 2017 | 14.00 bis 17.00 Uhr | 1 mal | Fr. 25.–

Schwimmen Förderkurs für Kinder, 3 Frosch/Repetition mit Alexandra
Straub-Schneiter

Kurzkurs zu 5x 45 Min. Ziel: Vertiefen und Festigen des Erlernten und mehr
Sicherheit finden. Voraussetzung: Stufe Frosch Kurs besucht. Der Test kann
nachgeholt werden. Oder Kinder aus dem Schulschwimmen welche das
Seehundschwimmen verbessern möchten. Kursgeld inkl. Eintritt Hallenbad.
Montag, 12. Juni 2017 | 16.45 bis 17.30 Uhr | 4 mal | Fr. 80.–

Actionpainting mit Edgar Stöckli und Pia Durrer

Mein Weg zum Bild

Was gibt's Schöneres. Mit Farben herumklecksen, Tropfen, Spritzen und
man muss nicht achtgeben auf die schöne Wohnung. Der legendäre Künstler
Jackson Pollock hat diese diese Technik entwickelt. Spaß Faktor ist garan-
tiert! Übrigens ... Auch Schuhe à la Jackson Pollock sehen gut aus ... auch
T-Shirts, Kappen, Koffer usw.

Donnerstag, 29. Juni 2017 | 19.00 bis 21.00 Uhr | 1 mal | Fr. 55.–

Räuchern – Wetterpflanzen und Elektromog mit Bernadette Wieland

Kraftvolle Begleitung für Räucherrituale/Durch Mantras, Affirmationen und
Gebete werden Rituale – im Besonderen Räucherrituale – noch kraftvoller.
Mit einem indianischen Räucher-Reinigungsritual lassen wir den Alltag hinter
uns und stimmen uns auf den gemeinsamen Abend ein. In Kleingruppe.

Donnerstag, 29. Juni 2017 | 19.00 bis 21.15 Uhr | 1 mal | Fr. 40.–

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden FZO, Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock),

6060 Sarnen, Telefon 041 662 08 44/Fax 041 662 08 41

course@fzo.ch/www.fzo.ch

Dienstag bis Freitag 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 24. Mai 2017

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch + Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und zwei Wahlmodule haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschreibungen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten:

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen».

Die Preise gelten für TeilnehmerInnen, welche die Ausbildung ab Schuljahr 2017/2018 beginnen. Der Bund unterstützt neu ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, direkt mit einem Beitrag von maximal 50% des Schulgeldes, in der Regel am Ende der Ausbildung. Der Bundesrat fällt im Herbst 2017 den Entscheid, wie hoch der Beitragssatz sein wird (höchstens 50%).

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für TeilnehmerInnen, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel den Fachausweis zu absolvieren begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule

H 21716b BP 06 Produkteverarbeitung	Fr, 25.08.17 – 22.12.17 Barbara Joller-Graf
--	--

H 21715 BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung	Di, 29.08.17 – 14.11.17 Richard Brücker
--	--

H 21717 BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege	Di, 29.08.17 – 13.03.18 Ursula Christen Jödicke
---	--

H 21713 BP 13 Kleintierhaltung	Fr, 15.09.17 – 01.12.17 Marcella Jauner
---	--

H 21714 BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre	Do, 02.11.17 – 18.01.18 Richard Brücker
H 21711 BP 05 Ernährung und Verpflegung 1. Teil	Di, 28.11.17 – 06.03.18 Barbara Joller-Graf
H 21710 BP 11 Einführung in die Rindviehhaltung	Mo, 12.03.18 – 04.06.18 Susanne Müller-Kilchenmann
H 11811 BP 03 Familie und Gesellschaft	Do, 11.01.18 – 29.03.18 Barbara Joller-Graf
H 11817a BP 04 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof	Fr, 19.01.18 – 23.02.18 Barbara Joller-Graf
H 11817b BP 04D Spezialisierung Direktvermarktung	Fr, 02.03.18 – 16.03.18 Barbara Joller-Graf
H 11816 BP 10 Textiles Gestalten	Mo, 22.01.18 – 04.06.18 Ursula Christen Jödicke
H 11814 BP 07 Landwirtschaftliches Recht	Do, 01.02.18 – 17.05.18 Richard Brücker
H 11812 BP 04 Gartenbau 1. Teil	Di, 13.03.18 – 19.06.18 Trudi Berchtold
H 11813 BP 02 Haushaltführung	Di, 27.03.18 – 12.06.18 Ursula Christen Jödicke
H 11810b BP 05 Ernährung und Verpflegung 2. Teil	Fr, 20.04.18 – 29.06.18 Barbara Joller-Graf

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1.a

A1.b

A1.c

Mittelstufe II (B1)

B1.a

B1.b

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. - 8. Semester

Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 21701a	Samstag, 26.08.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21701b	Samstag, 23.09.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21701c	Samstag, 28.10.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21701d	Samstag, 25.11.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11721d	Dienstag, 06.06.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721a	Dienstag, 29.08.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721b	Dienstag, 26.09.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721c	Dienstag, 05.12.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721d	Dienstag, 12.12.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

Herr

Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 24. Mai 2017

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindeganzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

6. Juni 2017

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Obwaldner Handelshof AG, Hofstrasse 18, Giswil
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Obergeschoss Handelshof
Ort: Parzellen 67 und 81, Poststrasse 5, Sarnen
Zonen: Kernzone Dorf
Schutzgebiete: Ortsbildschutz
Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzonen W0 und W1

Kerns

Gesuchsteller/in: Antonia Schälín-Michel, Stanserstrasse 7, Kerns
Bauvorhaben: Einbau Wärmepumpe, Überdachung Autounterstand und Terrasse
Ort: Parzelle 141, Hostett Dorf, Kerns
Zone(n): Dreigeschossige Wohnzone
Quartierplan Hostett
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Alexander und Andrea Braschler-Kathriner, Schneggenhubel 9, Kerns
Bauvorhaben: Neubau Stützmauer und Velounterstand
Ort: Parzelle 2190, Schneggenhubel, Kerns
Zone(n): Zweigeschossige Wohnzone W2A
Quartierplan Schneggenhubel
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Sachseln

Gesuchstellerin: Karl Omlin AG, Im Feld 4, Sachseln
Bauvorhaben: Neubau eines Spähnesilos und einer neuen Filteranlage
Ort: Parzellen 696 und 431, im Feld 4, Sachseln
Zone: Wohn- und Gewerbezone 3–4 Geschosse (WG 3–4)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Kuratle Immobilien AG, Bahnhofstrasse 311,
5325 Leibstadt
Bauvorhaben: Aktualisierung Firmenlogos und Werbeflächen
Ort: Parzelle 1999, Brand, GB Alpnach
Zonen: Industrie- und Gewerbezone A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W2

Giswil

Gesuchsteller/in: Wälti Immobilien AG, Rüteli 27, Giswil
Bauvorhaben: Erstellen einer Glasüberdachung
Ort: Parzelle 2374, Hübeli, GB Giswil
Zonen: Zweigeschossige Wohnzone A (W2A)
Innerhalb Quartierplanperimeter Hübeli
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Ortsbildschutz (O)

Gesuchsteller/in: Gemeinde Giswil, Kirchplatz 1, Giswil
Bauvorhaben: Neubau Kindergarten
Ort: Parzelle 634, Schulareal, GB Giswil
Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Lungern

Gesuchsteller/in: Benny und Evelyn Enz-Berchtold, Brünigstrasse 45,
Lungern
Bauvorhaben: Fassaden und Dachsanierung, Neubau Schleppgaube
und Dachfenster, Abbruch Kamin und Vordach
Ort: Parzelle 91, Alte Kirche, Lungern
Zonen: Dorfzone (D)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Gesuchsteller/in: Derby-Hotel Bären AG, Brünigstrasse 72, Postfach 62,
Lungern
Bauvorhaben: Neubau Fluchtwegtreppe im Aussenbereich
Ort: Parzelle 257, Dorf, Lungern
Zonen: Zentrumszone (Z)
Schutzgebiete: Überlagerte Ortsbildschutzzone
(gem. RRB Nr. 57 vom 29.08.2016)
Überlagerte Archäologische Schutzzone
Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Engelberg

Gesuchsteller/in: Regina und Peter Waser, Tellensteinstrasse 8,
Engelberg
Bauvorhaben: Aufdach Solaranlage Ost-Dach
Ort: Parzelle 2302, Tellensteinstrasse 8, GB Engelberg
Zonen: W2A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: SL2/FL4

Sarnen, 24. Mai 2017

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse SIN. 1. Auflage Konzeptteil und Objektblätter

Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird hiermit über den Entwurf der 1. Auflage des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse SIN informiert. Im Sinne der Informationspflicht und Mitwirkungsrechte der Bevölkerung wird der Entwurf des SIN öffentlich aufgelegt (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; RPG; SR 700). Alle Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können sich zum Entwurf des SIN äussern.

Herausgeber Bundesamt für Strassen ASTRA und Bundesamt für
Raumentwicklung ARE

Gegenstand Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse SIN
1. Auflage Konzeptteil und Objektblätter SIN
Der Konzeptteil sowie die Objektblätter OB 5.1 Lu-
zern, OB 5.3 Alpnach und OB 5.4 Brünig betreffen
den Kanton Obwalden

- Öffentliche Auflage Die massgeblichen Unterlagen des Sachplans können gemäss Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) während 20 Tagen vom *26. Mai bis zum 14. Juni 2017* am folgenden Auflageort zu den ordentlichen Bürozeiten oder im Internet eingesehen werden:
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Raumentwicklung und Verkehr ARV
Flüelistrasse 3, Sarnen
 - Internet:
<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/nationalstrassen/engpassbeseitigung/anhoerung-sachplan.html>
- Auskünfte Die folgenden Stellen können Auskünfte erteilen:
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Amt für Raumentwicklung und Verkehr ARV
Telefon 041 666 63 57;
E-Mail: raumentwicklung.verkehr@ow.ch
 - Bundesamt für Strassen ASTRA
Tel: 058 464 04 55
E-Mail: joerg.haeberli@astra.admin.ch
 - Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Tel: 058 465 07 49
E-Mail: laetitia.beziane@are.admin.ch
- Anregungen Anregungen zum Entwurf des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse SIN sind bis zum *14. Juni 2017* schriftlich einzureichen:
- von Privatpersonen sowie lokalen, regionalen und kantonalen Körperschaften an:
Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Amt für Raumentwicklung und Verkehr ARV
Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen
 - von nationalen Körperschaften an:
Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern.

Bern, 22. Mai 2017

Bundesamt für Strassen ASTRA
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Verschiedene Anzeigen

Politische Gemeinde Ennetmoos. Errichtung einer Erbschaftsverwaltung. Erbenruf

Odermatt Walter, geb. 1. Juli 1942, von Dallenwil NW, nicht verheiratet, wohnhaft gewesen Döbeli, Ennetmoos NW, mit Aufenthalt im Heimet Ennetbürgen NW, ist am 31. Januar 2017 in Ennetbürgen NW verstorben. Im Nachlass des Walter Odermatt hat die Gemeinde Ennetmoos NW Frau Rechtsanwältin lic. iur. Marlène Bernardi, Seestrasse 37, 6052 Hergiswil NW als Erbschaftsverwalterin eingesetzt.

Die gesetzlichen Erben (Angehörige des grosselterlichen Stammes väterlicherseits) sind teilweise unbekannt oder unbekanntem Aufenthaltsort. Die Gemeinde Ennetmoos NW hat daher einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB angeordnet und die Erbschaftsverwalterin mit dessen Durchführung beauftragt.

Personen, welche Erbansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation des Erbenrufes unter Vorlage von Urkunden über ihre Erbberechtigung, bei der Erbschaftsverwalterin zum Erbgang zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Erbschaftsverwalterin zu richten.

Erfolgt innert dieser Frist keine Anmeldung, so ist die Erbschaftsverwaltung angewiesen, den Nachlass den bekannten gesetzlichen Erben zuzuweisen.

Hergiswil NW, 11. Mai 2017

**i. A. Gemeinde Ennetmoos
Die Erbschaftsverwalterin**

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW. Verfügung

Im Verfahren gemäss Art. 68 Abs. 2 SVG und Art. 7 Abs. 2 VVV, sowie Art. 106 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 gegen

Peter Zumstein, Postplatz 6, 6064 Kerns
zzt. unbekanntem Aufenthaltsort,

liegt die Verfügung vom 23. März 2017
beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Sarnen zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt
(Art. 11 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensverordnung [GDB133.21]).

24. Mai 2017

**Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
Markus Luther, Geschäftsführer**

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Verkehrskonzept Zentrum Sarnen – Tempo 30

Anzahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister		7'203
Eingegangene Stimmzettel		4'020
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
a) leer	33	
b) ungültige	73	106
In Betracht fallende Stimmzettel		3'914
Zahl der abgegebenen	JA	1'568
Zahl der abgegebenen	NEIN	2'346
Stimmbeteiligung		55,81 %

Die Beschwerde gegen die Gültigkeit dieser Urnenabstimmungen ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Sie muss spätestens am Montag, 29. Mai 2017 bei der Beschwerdeinstanz eintreffen.

Sarnen, 22. Mai 2017

Gemeindekanzlei Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Zonenplanänderung Steinbruch Guber, Erweiterung West. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abbauerweiterung West im Steinbruch Guber umfasst eine Fläche von 7,7 ha (Gemeindegebiet Alpnach 4,4 ha und Sarnen 3,3 ha mit einem Abbauvolumen von 1,17 Mio. m³). Die Erweiterung stellt eine wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs dar und untersteht auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Anhang Anlagetyp Nr. 80.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Entscheid des Einwohnergemeinderates Sarnen sowie der Prüfbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht können gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2

UVPV in der Zeit vom 25. Mai bis 13. Juni 2017 bei der Gemeinde Sarnen, Planaufgabe 2. OG, während den Schalteröffnungszeiten eigesehen werden.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeit finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Alpnach unter www.alpnach.ch.

Sarnen, 22. Mai 2017

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Ersatzwahl zweier Mitglieder des Einwohnergemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 vom 21. Mai 2017

<i>Stimmberechtigte gemäss Stimmregister</i>		4'390
ingelegte Wahlzettel		2'196
ausser Betracht fallende Wahlzettel:		
a) leere Wahlzettel	72	
b) ungültige Wahlzettel	25	97
in Betracht fallende Wahlzettel		2'099
darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel × Sitze)		4'198
abzüglich leere Stimmen (Linien)		375
<i>gültige Kandidatenstimmen</i>		3'823
<i>absolutes Mehr</i>		1'050
<i>Stimmen haben erhalten:</i>		
Pius Hofer, 1973 (CVP)	1'734	gewählt
Elmar Stocker, 1972 (CSP)	1'221	gewählt
Roger Furger-Senn, 1967 (parteilos)	537	nicht gewählt
Tania Durrer, 1969 (parteilos)	331	nicht gewählt
Stimmbeteiligung in Prozenten		50,02 %

Gegen diese Wahl kann gemäss Art. 54 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Be-

schwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Kerns, 22. Mai 2017

Abstimmungsbüro Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Wahl des Vizepräsidiums des Einwohnerrates auf ein Jahr (1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018)

<i>Stimmberechtigte gemäss Stimmregister</i>		4'390
Eingelegte Wahlzettel		2'198
Ausser Betracht fallende Wahlzettel:		
a) leere Wahlzettel	89	
b) ungültige Wahlzettel	29	118
<i>In Betracht fallende Wahlzettel</i>		2'080
<i>Stimmen haben erhalten:</i>		
Beat von Deschwanden, 1969 (SVP)	1'339 (64,4 %)	gewählt
Ruedi Windlin, 1974 (CVP)	741 (35,6 %)	nicht gewählt
Stimmbeteiligung in Prozenten		50,10 %

Gegen diese Wahl kann gemäss Art. 54 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Kerns, 22. Mai 2017

Abstimmungsbüro Kerns

Algenossenschaft a. d. st. Brücke Kerns. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Wollen Sie der Genehmigung des Aktienkaufs von max. CHF 1'000'000 von der Bergmatt Käserei AG und der Genehmigung eines Darlehens von max. CHF 2'000'000 für die Bergmatt Käserei AG zustimmen?

<i>Stimmberechtigte gemäss Stimmregister</i>			1'828
Eingelegte Stimmzettel			1'136
Ausser Betracht fallende Stimmzettel:			
a) leere Wahlzettel	11		
b) ungültige Wahlzettel	11		22
<i>In Betracht fallende Stimmzettel</i>			1'114
Zahl der abgegebenen	JA	324 (29,10 %)	
Zahl der abgegebenen	NEIN	790 (70,90 %)	
Stimmbeteiligung in Prozenten			62,14 %

Gegen diese Abstimmung kann gemäss Art. 54 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Kerns, 22. Mai 2017

Abstimmungsbüro Kerns

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Ergebnis der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Sachseln vom 21. Mai 2017 über den Antrag betreffend Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Sigetsbach (Baukredit).

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister			3'549
Eingelegte Stimmzettel			1'753
Ausser Betracht fallende Stimmzettel:			
a) leere	32		
b) ungültige	7		39
In Betracht fallende Stimmzettel			1'714
Zahl der abgegebenen	JA	1'170	
Zahl der abgegebenen	NEIN	544	
Stimmbeteiligung			49,39 %

Gegen diese Abstimmung kann gemäss Art. 54 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegroundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sachseln, 22. Mai 2017

Gemeindekanzlei Sachseln

Gemeindeverwaltung und Rektorat. Schliessung der Büros am Freitag, 2. Juni 2017 von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Pfingstmontag

Die Büros der Gemeindeverwaltung und des Rektorats bleiben am Freitag, 2. Juni 2017 von 13.30 Uhr–17.00 Uhr infolge einer Personalveranstaltung geschlossen.

Gerne bedienen wir Sie wie gewohnt am Freitagmorgen von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr und ab Dienstag, 6. Juni 2017 zu unseren üblichen Öffnungszeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Sachseln, 24. Mai 2017

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Telefonischer Unterbruch

Am Donnerstag, 1. Juni 2017 ab 16.00 Uhr wird die Telefonie der Einwohnergemeinde Alpnach auf die neuste Internettelefonie umgestellt. Infolge der technischen Arbeiten sind wir ab diesem Zeitpunkt telefonisch nicht mehr erreichbar. Gerne bedienen wir Sie am Freitag, 2. Juni 2017 ab 8.00 Uhr wieder telefonisch.

Der Schalterbetrieb bleibt am Donnerstag, 1. Juni 2017 während den normalen Öffnungszeiten gewährleistet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Alpnach, 24. Mai 2017

Einwohnergemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Ergebnisse der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Vorlage

Wollen Sie dem Gemeinderatsbeschluss über die Teilrevision der Ortsplanung Steinbruch Guber, Erweiterung West bestehend aus dem «Teilzonenplan Steinbruch Guber, Erweiterung West 1:5'000» und den «Änderungen der Artikel 14 und 29a im Bau- und Zonenreglement» zustimmen?

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister		4'122
Eingegangene Stimmzettel		1'813
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
a) Leere Stimmzettel	23	
b) Ungültige Stimmzettel	22	– 45
<i>In Betracht fallende Stimmzettel</i>		1'768
Zahl der abgegebenen	JA	1'555
Zahl der abgegebenen	NEIN	213
Stimmbeteiligung		43,98 %

Gegen diese Abstimmung kann gemäss Art. 54 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Alpnach Dorf, 22. Mai 2017

Einwohnergemeinderat Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Zonenplanänderung Steinbruch Guber, Erweiterung West. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abbauerweiterung West im Steinbruch Guber umfasst eine Fläche von 7,7 ha (Gemeindegebiet Alpnach 4,4 ha und Sarnen 3,3 ha mit einem Abbauvolumen von 1,17 Mio. m³). Die Erweiterung stellt eine wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs dar und untersteht auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Anhang Anlagetyp Nr. 80.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Entscheid des Einwohnergemeinderates Alpnach sowie der Prüfbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht können gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 UVPV in der Zeit vom 25. Mai bis 13. Juni 2017 bei der Gemeindekanzlei Alpnach während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeit finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.alpnach.ch.

Alpnach, 22. Mai 2017

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeinde Giswil

Einwohnergemeinde Giswil. Erbenaufruf

Die gesetzlichen Erben von Herr Friedrich, Peter, geboren 27. Oktober 1931, von Giswil OW, verstorben am 20. März 2017, wohnhaft gewesen in 6074 Giswil, Hunwilerweg 4, welchen bisher noch keine Kopie der letztwilligen Verfügung zugestellt werden konnte, werden hiermit in Nachachtung von Artikel 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgefordert, sich vom Zeitpunkt dieser Publikation an innert Jahresfrist beim Gemeinderat Giswil, 6074 Giswil, zum Erbgang zu melden. Die letztwillige Verfügung, mit welchem der Erblasser über ihr Vermögen verfügt hat, kann bei der Gemeindekanzlei Giswil eingesehen werden. Dabei ist die Erbberechtigung durch entsprechende amtliche Urkunden und Ausweise zu belegen.

Die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ergehen der vorliegenden Publikation.

Giswil, 22. Mai 2017

Gemeinderat Giswil

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Öffentliche Auflage. Änderungen im Bau- und Zonenreglement Spezialzone Walchi

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV wird die Änderung im Bau- und Zonenreglement der überlagernden Zone Unterkunft neu Spezialzone Walchi vom:

24. Mai 2017 bis 23. Juni 2017 öffentlich aufgelegt:

Im Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lungern ist die Nutzung für die überlagernde Zone Unterkunft geregelt. Auf Begehren der Be-

treiberin der überlagernden Zone Unterkunft sollen die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement ergänzt werden.

Die Akten können vom 24. Mai 2017 bis zum 23. Juni 2017 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens 23. Juni 2017 (Poststempel) schriftlich und begründet, im Doppel, an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Lungern, 24. Mai 2017

Gemeinderat Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **HP Autotechnik GmbH**, in Kerns, CHE-238.407.753, Industriestrasse 9, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.05.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Autoreparaturwerkstätte, den Handel mit Motorfahrzeugen sowie den Handel mit Industrie- und Gewerbecprodukten aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie kommerzielle und finanzielle Transaktionen durchführen, mit denen Synergien mit dem Hauptzweck zu erzielen sind. Sie kann Lizenzen, Patente, Erfindungen, Verfahren, Urheberrechte, Marken und andere Immaterialgüterrechte sowie Beteiligungen erwerben, verwalten, verwerten und veräussern. Sie kann weiter Wertschriften und Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 10.05.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Britschgi, Hanspeter, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 544 vom 11.05.2017 / CHE-238.407.753 / 03525253

■ **Michael Bünter GmbH**, in Sarnen, CHE-102.678.691, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 57 vom 24.03.2014, Publ. 1412281). Firma neu: **Michael Bünter GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 09.05.2017 aufgelöst. Liquidationsdomizil: c/o IMAGO Treuhand AG, Bitzighoferstrasse 9, Postfach 1328, 6061 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bünter, Michael, von Wolfenschiessen, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00 [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Bünter, Violeta, von Sarnen, in Sarnen, Liquidatorin, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 545 vom 11.05.2017 / CHE-102.678.691 / 03525255

■ **Eichner Holding GmbH in Liquidation**, in Sarnen, CHE-114.677.043, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 143 vom 26.07.2016, Publ. 2973753). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisors vom 04.11.2016 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht. Tagesregister-Nr. 546 vom 11.05.2017 / CHE-114.677.043 / 03525257

■ **c+j immo AG**, in Alpnach, CHE-115.734.749, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 11.06.2010, Publ. 5670572). Zweigniederlassung neu: Orselina (CHE-274.969.254). Tagesregister-Nr. 547 vom 12.05.2017 / CHE-115.734.749 / 03526777

■ **Matador Partners Group AG**, in Sarnen, CHE-112.532.155, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.09.2016, Publ. 3075113). Statutenänderung: 11.05.2017. Aktienkapital neu: CHF 428'750.00 [bisher: CHF 300'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 428'750.00 [bisher: CHF 300'000.00]. Aktien neu: 4'287'500 Inhaberaktien zu CHF 0.10 [bisher: 3'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.10]. Partizipationskapital neu: [gestrichen: CHF 197'000.00]. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 11.05.2017 werden 197'000 Namen-Partizipationsscheine (Vorzugspartizipationsscheine) in neu 1'287'500 Inhaberaktien zu CHF 0.10 umgewandelt. [gestrichen: Die Vorzugspartizipationsscheine gewähren Vorrechte bezüglich Dividende gemäss Statuten.]. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Tagesregister-Nr. 548 vom 12.05.2017 / CHE-112.532.155 / 03526779

■ **Obwaldner Kantonalbank**, in Sarnen, CHE-108.954.642, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2017, Publ. 3313211). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lichtsteiner, Patrick, von Sempach und Ohmstal, in Sempach, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 549 vom 12.05.2017 / CHE-108.954.642 / 03526781

■ **Sarna-Jubiläumsstiftung**, in *Sarnen*, CHE-102.077.528, Stiftung (SHAB Nr. 106 vom 05.06.2015, Publ. 2190943). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bürgi, Pia, von Arth und Wädenswil, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Röthlin, Andrea, von Kerns, in Kerns, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Sidler, Christian, von Küssnacht (SZ), in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Wyl, Beat, von Sarnen, in Sarnen, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied]; Lutz, Karl Josef, von Medel (Lucmagn), in Sarnen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Risi, Marius Christoph, von Ennetbürgen, in Engelberg, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 550 vom 12.05.2017/CHE-102.077.528/03526783

■ **Valhalla AG**, *bisher in Glarus*, CHE-102.683.947, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 155 vom 14.08.2013, Publ. 1027243). Statutenänderung: 03.05.2017. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Waldheim 1, 6062 Wilen (Sarnen). Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Verkauf und die Verwaltung von Vermögenswerten aller Art. Die Gesellschaft kann Grundstücke, andere dingliche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle übrigen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens oder die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern und zu erleichtern, einschliesslich der Errichtung von Zweigniederlassungen. Mitteilungen neu: Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch Brief oder E-Mail erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Frey, Dominique Silvan, von Küttigen, in Thalwil, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Sachs, Rolf Wilhelm Albert, von Mundaun, in London (GB), Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Genoni, Dr. Maurizio A. M., von Serravalle, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 551 vom 12.05.2017/CHE-102.683.947/03526785

■ **avs technic GmbH in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-115.062.588, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 22.12.2015, Publ. 2556709). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 552 vom 12.05.2017/CHE-115.062.588/03526787

■ **Podia Holding AG**, in Engelberg, CHE-422.520.497, Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.05.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, deren Finanzierung und damit zusammenhängende kommerzielle und finanzielle Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, erfolgen die Mitteilungen an die Aktionäre durch eingeschriebenen Brief; andernfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Gemäss Gründererklärung vom 12.05.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Huber, Rolf, von Elgg, in Feusisberg, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 553 vom 15.05.2017 / CHE-422.520.497 / 03529845

■ **Drogerie Egger**, in Sachseln, CHE-105.816.280, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 32 vom 17.02.2015, Publ. 1993755). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Egger, Toni, von Kerns, in Kerns, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sachseln]; Egger-Gruntz, Rita, von Kerns, in Kerns, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sachseln]. Tagesregister-Nr. 554 vom 15.05.2017 / CHE-105.816.280 / 03529847

Sarnen, 24. Mai 2017

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,
Telefax 058 680 93 01,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2015/2016

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWST):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWST.